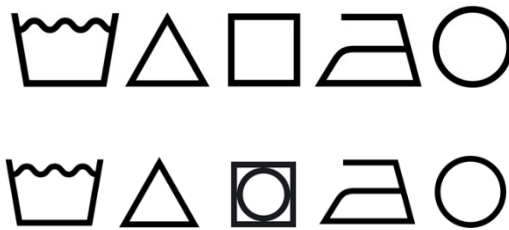
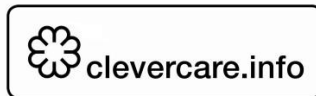


LIZENZVEREINBARUNG ÜBER GEISTIGES EIGENTUM ZUR NUTZUNG VON TEXTILPFLEGESYMBOLEN

GINETEX-MARKEN / URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE ELEMENTE



Environmental & Friendly registered trademark
(könnte zusammen mit dem Fünf-Symbole-Zeichen auf Kleidungsetiketten verwendet werden)



Swiss Textiles wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder in der Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie anderen Organisationen und Interessengruppen, fördert die Vernetzung und setzt sich für bewährte Praktiken ein, darunter die Anwendung des international anerkannten Textilkennzeichnungssystems.

Um seinen Mitgliedern das international anerkannte Textilkennzeichnungssystem zur Verfügung stellen zu können, ist Swiss Textiles Mitglied von GINETEX. GINETEX (die Internationale Vereinigung für Textilpflegekennzeichnung) hat ein System sprachunabhängiger Symbole für die Textilpflegekennzeichnung entwickelt und verwaltet dieses.

Diese Symbole sind in bestimmten Kombinationen urheberrechtlich geschützt. Sie sind zudem in vielen Ländern als Marken eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, entweder allein im Namen von GINETEX oder gemeinsam im Namen von GINETEX und seinem französischen Ausschuss und Sekretariat COFREET. Sie werden im Folgenden als „Symbole“ bezeichnet. GINETEX und COFREET haben zudem ein umweltfreundliches Logo namens „clevercare.info“ registriert, das Verbraucher über die verantwortungsvollste Art der Pflege von Textil- und Bekleidungsprodukten informiert.

Swiss Textiles wurde das Recht eingeräumt, die Nutzung der Symbole an jedes in der Schweiz und in Liechtenstein ansässige Schweizer Privatunternehmen unterzulizenzieren.

Der Nutzer beabsichtigt, die Symbole auf Textilprodukten zu verwenden, und ist bereit, diese Lizenzvereinbarungen abzuschliessen.

Die Parteien haben Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

Swiss Textiles gewährt dem Nutzer als Lizenznehmer von GINETEX und COFREET ein nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht exklusives Recht zur Nutzung der oben genannten

Symbole für deren Wiedergabe auf Etiketten in wichtigen Märkten, einschliesslich der Märkte, in denen die Symbole von GINETEX und/oder COFREET eingetragen sind.

ARTIKEL 2

Der Nutzer hat die in der technischen Broschüre und den Pflegehinweis-Broschüren festgelegten technischen Anforderungen ordnungsgemäss einzuhalten und ist für die korrekte Verwendung der Symbole, einschliesslich ihrer grafischen Darstellung, verantwortlich.

Der Nutzer verpflichtet sich, diese Anforderungen für die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Pflegekennzeichnungssystem einzuhalten und die Marken- und Urheberrechte von GINETEX und COFREET zu wahren, wobei er die nationalen Vorschriften im Bereich der Pflegekennzeichnung von Textilien zu beachten hat.

ARTIKEL 3

Der Nutzer ist für die Reproduktion der Symbole, deren Qualität, Farbechtheit und korrekte grafische Darstellung verantwortlich. Der Nutzer ist zudem für die korrekte Pflegekennzeichnung aller Textilartikel in seinen Märkten entsprechend den Bestandteilen dieser Artikel verantwortlich.

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Symbole ist Swiss Textiles berechtigt, diese Vereinbarung und das Recht des Nutzers zur Nutzung der Symbole unverzüglich und ohne jegliche Entschädigung für den Nutzer zu kündigen, unbeschadet des Rechts von Swiss Textiles, Schadensersatz zu verlangen.

ARTIKEL 4

Bitte wählen Sie den entsprechenden Fall aus:

- ☐ Der Nutzer erklärt, dass er Mitglied von Swiss Textiles ist: Die Gebühr für das hiermit gewährte Recht zur Nutzung der Symbole und des Pflegekennzeichnungssystems ist in dem vom Nutzer jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag enthalten; unbeschadet des Artikels 8 verlängert sich die hiermit gewährte Lizenz automatisch mit Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
- ☐ Der Nutzer erklärt, dass er kein Mitglied von Swiss Textiles ist: Als Gegenleistung für das hiermit gewährte Recht zur Nutzung der Symbole und des Pflegekennzeichnungssystems hat der Nutzer eine aktuelle Gebühr von CHF 0.00 an Swiss Textiles zu entrichten.

ARTIKEL 5

Die Rechte am geistigen Eigentum liegen bei GINETEX und werden von diesem verwaltet. Swiss Textiles übernimmt keinerlei Gewähr für die Gültigkeit und den Umfang dieser Rechte und haftet nicht dafür. Sollten die Markenrechte und/oder das Urheberrecht von GINETEX an den Symbolen für ungültig erklärt werden, hat der Nutzer das Recht, den Vertrag unverzüglich zu kündigen, ohne dass Swiss Textiles dazu verpflichtet ist, eine Entschädigung zu leisten; der Nutzer ist jedoch nicht berechtigt, Schadensersatz oder Zahlungen jeglicher Art (einschliesslich der Rückerstattung etwaiger Gebühren) geltend zu machen.

ARTIKEL 6

Sollte der Nutzer Kenntnis von einer Verletzung der Rechte von GINETEX an den Symbolen durch einen Dritten erlangen, hat er Swiss Textiles unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung über eine Rechtsverletzung haben Swiss Textiles und/oder GINETEX das ausschliessliche Recht (jedoch keine Verpflichtung), rechtliche Schritte gegen diese Rechtsverletzung einzuleiten. Sollten sie innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung keine Massnahmen ergreifen, kann der Nutzer nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an Swiss Textiles nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung gegen diese Rechtsverletzung vorgehen.

Der Nutzer hat Swiss Textiles unverzüglich und umfassend über alle tatsächlichen oder drohenden Ansprüche Dritter hinsichtlich der Nutzung der Symbole oder der Gültigkeit der Markenrechte und/oder des Urheberrechts an diesen Symbolen zu informieren.

ARTIKEL 7

Diese Vereinbarung unterliegt in jeder Hinsicht dem materiellen Recht der Schweiz und ist entsprechend auszulegen.

Alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Durchsetzung dieser Vereinbarung, die nicht gütlich zwischen den Parteien beigelegt werden können, werden endgültig von den zuständigen Gerichten in Zürich, Schweiz, entschieden.

ARTIKEL 8

Jede Partei kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Partei, die diese Vereinbarung kündigen möchte, hat die andere Partei mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich zu benachrichtigen.

Swiss Textiles ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen, falls der Nutzer seiner Verpflichtung zur Zahlung der Jahresgebühr gemäss Artikel 4 nicht nachkommt.

Die Parteien haben diese Vereinbarung durch ihre ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter in mehreren Ausfertigungen unterzeichnen lassen, von denen jede für alle Zwecke als Original gilt. Sofern nicht durch zwingendes gesetzliches Recht anders vorgeschrieben, vereinbaren und erkennen die Parteien an, dass eine einfache elektronische Signatur, z. B. über DocuSign, als gültige Unterschrift gilt.

Lizenznehmer**Swiss Textiles**

Firma _____

Swiss Textiles

Name 1 _____

Name 1 _____

Unterschrift 1 _____

Unterschrift 1 _____

Name 2 _____
optional

Name 2 _____

Unterschrift 2 _____
optional

Unterschrift 2 _____

Ort/Datum _____

Zürich, _____